

Anlagerichtlinie

Fassung laut Beschluss des Verwaltungsrates vom 04. Mai 2017

– gültig ab 29. Juli 2017 –

Vorbemerkungen

Diese Richtlinie konkretisiert die Vorgaben der durch die Mitgliederversammlung verabschiedeten Anlagepolitik (entsprechend §11 Absatz 2 Buchstabe s der Satzung vom 27. Juli 2019).

1. Zulässige Aufbewahrungs- und Anlageformen

Das Kapitalvermögen darf aufbewahrt/angelegt werden als

1.1 Sichteinlagen und Sparbucheinlagen

Als Guthaben auf Giro-, BusinessCash- oder vergleichbaren Konten und Sparbüchern.

Die Aufbewahrung oder Anlage soll bei mindestens zwei verschiedenen Instituten erfolgen.

Sichteinlagen und Sparbucheinlagen dürfen nur auf Konten von Banken, öffentlich-rechtlichen und anderen Kreditinstituten zur Verfügung gestellt und unterhalten werden, wenn die Institute Mitglied des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken, des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands, der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen oder der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken sind.

1.2 Tages-, Fest-, und Termingeld

Als für einen definierten Zeitraum zu einem fest vereinbarten Zinssatz angelegtes Kapitalvermögen.

Tages-, Fest- und Termingelder dürfen nur auf Konten von Banken, öffentlich-rechtlichen und anderen Kreditinstituten zur Verfügung gestellt und unterhalten werden, wenn die Institute Mitglied des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken, des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands, der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen oder der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken sind.

1.3 Schuldscheindarlehen

In ein Schuldscheindarlehen darf Kapitalvermögen nur bis zu 75% der Sicherungsgrenze (bei Anschaffung) des durch den Einlagensicherungsfonds abgedeckten Wertes angelegt werden.

Der Erwerb von Schuldscheindarlehen ist zulässig, sofern der Erwerb durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken, des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands, der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen oder der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken geschützt ist.

2. Anlagezeitraum

Kapitalanlagen dürfen nur für einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten angelegt werden.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Inkrafttreten der durch die Mitgliederversammlung geänderten Satzung am 29.07.2017 in Kraft.